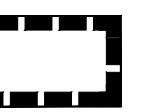


Zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "An der Quellwiese (M 105)" - Satzung M 105-VS/II



Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Koordinierung		Vorlage	
Amt	Datum	Ergebnis	Datum

CAD - Planelemente			
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung M 105 VS II.dwg	12.01.22	
Digitale Stadtgrundkarte	Sek M 105.UTM.dwg	28.02.19	
Satzungstext	3-093.hv.docx	12.01.22	

Verfahren		Genehmigung
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB		Datum
2. Ausgefergt:		17.04.19
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 l. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:		01.05.19
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB		03.05.19
4. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 16 Abs. 2 l. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:		
5. Ausgefergt:		24.03.21
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 l. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:		15.04.21
7. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:		23.04.21
8. Ausgefergt:		06.04.22
9. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 l. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:		

Bearbeiter	Groh	
Zeichner/in	Weiker	
Abteilungsleiter	Neumert	
Amtsleiter	Mombach	Mainz
		Ausgefertigt, Mainz
Strobach		
Beigeordnete		Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Mainz

über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplanentwurfes "An der Quellwiese (M 105)";
Satzung M 105-VS/II

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBL 2020, S. 297), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 06.04.2022 folgende Satzung M 105-VS/II über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 17.04.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "An der Quellwiese (M 105)" wird die Geltungsdauer der als Satzung "M 105-VS" am 03.05.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Landeshauptstadt Mainz

Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
Zweite Verlängerung

Satzung M 105-VS/II

Zweite Verlängerung der Geltungsdauer
der Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplanentwurfes
"An der Quellwiese (M 105)"



Landeshauptstadt
Mainz

